



AUSWAHLVERFAHREN 2019

höherer Auswärtiger Dienst

- schriftlicher Teil -

Prüfung 2: Völker-/Europa-/Staatsrecht

25 Fragen
(3 Blätter, doppelseitig bedruckt)

Bearbeitungszeit: 10 Minuten

Nur **eine** der vier vorgegeben Antwortmöglichkeiten ist richtig. Gewertet wird **die Summe** der richtigen Antworten.

1. „Gemischte Verträge“ sind Verträge,

- A die sowohl Kompetenzen des Bundes als auch der Länder betreffen.
- B die Zuständigkeiten verschiedener Bundesministerien betreffen.
- C die in verschiedenen Ausschüssen des Bundestags beraten werden.
- D an denen sowohl die EU als auch deren Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

2. Eine gemeinsame Absichtserklärung

- A ist ein völkerrechtlicher Vertrag.
- B entfaltet lediglich politische Bindungswirkung.
- C darf nur vom Auswärtigen Amt geschlossen werden.
- D bedarf einer Vollmacht zur Unterzeichnung.

3. Wie viele Kommissarinnen und Kommissare hat die EU?

- A 17
- B 23
- C 28
- D 31

4. Mit welchen rechtlichen Fragen beschäftigte sich der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien?

- A Straftaten im Zusammenhang mit den Staatennachfolgeregelungen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere im Zusammenhang mit Privatisierung und Überschreibung ehemals staatlichen Eigentums
- B Verstößen gegen Grenzabkommen zwischen den aus dem damaligen Jugoslawien hervorgegangenen Nachfolgestaaten
- C Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die während der bewaffneten Konflikte im Rahmen der Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden
- D überregionale Straftaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens im Bereich von Korruption und Organisierter Kriminalität

5. Das Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge

- A bestimmt, dass Vorbehalte nur ausdrücklich angenommen werden können.
- B ordnet an, dass Vorbehalte nur bei bilateralen Verträgen angebracht werden können.
- C sagt, dass ein Vertrag Vorbehalte verbieten kann.
- D legt fest, dass Vorbehalte nicht zurückgezogen werden können.

6. In einem völkerrechtlichen Vertrag unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt die Ratifikationsklausel,

- A ob die Bundesländer bei der Ratifikation beteiligt werden müssen.
- B ob der Vertrag veröffentlicht werden muss.
- C ob die Zustimmung der Vertragsstaaten, durch den Vertrag gebunden zu sein, durch Ratifikation erfolgt.
- D ob der Bundesrat bei der Ratifikation beteiligt werden muss.

- 7. Beim Dezember 2018 auf einer zwischenstaatlichen Konferenz in Marrakesch angenommenen „Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ handelt es sich um**
- A einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
 - B eine politische Absichtserklärung der Staaten, die keine völkerrechtlichen Verpflichtungen auslöst.
 - C ein nationales, deutsches Gesetz.
 - D eine völkerrechtlich bindende Rahmenvereinbarung, die von den Staaten aber national konkretisiert werden muss.
- 8. Der „Internationale Gerichtshof (IGH) in den Haag ist**
- A das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen für völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen den Staaten.
 - B ein ständiges internationales Strafgericht auf Grundlage des sogenannten „Römischen Statuts“.
 - C ein von den Vereinten Nationen eingerichtetes Sondertribunal zur Verfolgung schwerer Völkerrechtsverbrechen.
 - D ein internes Entscheidungsgremium der Vereinten Nationen für administrative Streitigkeiten.
- 9. Das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Institut des „Diplomatischen Schutzes“ bezeichnet**
- A die Tatsache, dass Botschaften und ihre Angehörigen im Gaststaat Immunität vor dessen Strafverfolgung genießen.
 - B einen Grundsatz, nach dem diplomatische Beziehungen zwischen Staaten besonders schützenswert sind.
 - C das Recht eines Staates, seine Staatsangehörigen gegenüber anderen Staaten zu schützen.
 - D den Objektschutz von Botschaften im Ausland durch die Polizei.
- 10. Das Vier-Genfer-Abkommen und seine Zusatzprotokolle**
- A regeln Teile des humanitären Völkerrechts.
 - B regeln das Welthandelsrechts.
 - C regeln das Seevölkerrecht.
 - D regeln das internationale Luftrecht.
- 11. Wenn ein amtierender Staats- oder Regierungschef eines anderen Staates Deutschland besucht...**
- A hat er einen Anspruch darauf, von der deutschen Regierung empfangen zu werden.
 - B gelten für ihn die Gesetze seines Heimatlandes auch in Deutschland.
 - C genießt er vollumfängliche Immunität vor der deutschen Strafgerichtsbarkeit.
 - D Alle drei vorgenannten Antworten sind korrekt.

- 12. Bei wie vielen bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen ist Deutschland aktuell Vertragspartei?**
- A ca. 60
 - B ca. 660
 - C ca. 6.600
 - D ca. 660.000
- 13. Welche Verfassungen gelten in der Bundesrepublik Deutschland?**
- A Bayerische Verfassung, EU-Vertrag
 - B Abgeordnetengesetz, Grundgesetz des Bundes
 - C Grundgesetz des Bundes, Landesverfassungen
 - D Magna Charta, Grundgesetz des Bundes
- 14. Was ist der MICT (United Nations Mechanism for International Criminal Tribunals)?**
- A Nachfolgetribunal des International Criminal Tribunal for Ruanda (ICTR) und des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)
 - B Nachfolgetribunal für den International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)
 - C VN Sonderorganisation für Internationale Strafgerichtshöfe
 - D Beratungsorgan für den Internationalen Strafgerichtshof
- 15. Was ist nicht Teil der sogenannten konsularischen Betreuung durch eine deutsche Auslandsvertretung?**
- A Überprüfung, ob der Inhaftierte ausreichend Verpflegung erhält
 - B Haftbesuche beim Inhaftierten, soweit dieser sie wünscht
 - C Verständigung der Angehörigen
 - D Vertretung des Inhaftierten in seinem Strafverfahren
- 16. Nach ständiger Staatspraxis kann der Bundespräsident die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern,**
- A wenn er es für politisch nicht opportun hält („politisches Prüfungsrecht“).
 - B nur dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz formell korrekt zustande gekommen ist („formelles Prüfungsrecht“).
 - C immer dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz materiell gegen das Grundgesetz verstößt („materielles Prüfungsrecht“).
 - D immer dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz formell oder materiell gegen das Grundgesetz verstößt („formelles und materielles Prüfungsrecht“).
- 17. In welchem Grundgesetzartikel ist die Übertragung von Kompetenzen auf die EU geregelt?**
- A Art. 1
 - B Art. 23
 - C Art. 32
 - D Art. 59

18. **Welcher Schutz kann möglichen Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz entgegen gehalten werden?**
- A der Schutz besonderer öffentlicher Belange und personenbezogener Daten
 - B der Schutz besonderer öffentlicher Belange
 - C der Schutz personenbezogener Daten
 - D der Geheimschutz
19. **Im Zusammenhang mit Abstimmungen im Sicherheitsrat bedeutet das sogenannte „double veto“,**
- A dass das Veto auf Nachfrage des Präsidenten des Sicherheitsrates gegebenenfalls erneut bestätigt werden muss.
 - B dass immer zumindest zwei der ständigen Sicherheitsratsmitglieder mit ‚nein‘ stimmen müssen um eine Resolution zu verhindern.
 - C dass die Frage, ob es sich im Einzelfall um eine materielle oder um eine Verfahrensfrage handelt ebenfalls dem Vetorecht unterliegt.
 - D dass ein Resolutionsentwurf, der einmal an einem Veto gescheitert ist, nicht erneut zur Abstimmung gestellt werden darf.
20. **Ein Staat kann einen Vorbehalt zu einem mehrseitigen (multilateralen) völkerrechtlichen Vertrag bis spätestens zu folgendem Zeitpunkt einlegen:**
- A immer nur bis zum Zeitpunkt der Unterschrift
 - B jederzeit
 - C immer bis zu dem Zeitpunkt in dem der Vertrag für den fraglichen Staat seine völkerrechtliche Bindungswirkung entfaltet
 - D stets nur bis zur Abstimmung über den Vertragstext
21. **Welchen der folgenden völkerrechtlichen Verträge hat die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert?**
- A UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - B UN-Rassendiskriminierungskonvention
 - C UN-Konvention gegen Apartheid
 - D UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
22. **Welcher der folgenden Staaten ist Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)?**
- A Kosovo
 - B Weißrussland
 - C Aserbaidschan
 - D Vatikan
23. **Das „Lindauer Abkommen“**
- A regelt die Schifffahrt auf dem Bodensee.
 - B regelte den Rechtstatus des Sudetenlandes.
 - C regelt die Aufteilung der Vertragsschlusskompetenzen zwischen Bund und Ländern.
 - D regelt das Grenzregime zwischen Deutschland und der Schweiz.

24. Ein „radizierter Vertrag“ meint

- A einen völkerrechtlichen Vertrag, dem das jeweilige nationale Parlament in Form eines formellen Gesetzes zugestimmt hat.
- B einen völkerrechtlichen Vertrag, bei welchem dem Depositar eine Urkunde hinterlegt wurde durch die der Vertrag akzeptiert wurde.
- C einen völkerrechtlichen Vertrag, der sich auf ein bestimmtes Gebiet bezieht und der im Fall der Staatennachfolge automatisch weiter gilt.
- D einen völkerrechtlichen Vertrag, der bereits mit der Unterschrift in Kraft tritt.

25. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist immer dann für Klagen von Einzelpersonen zuständig,

- A bereits immer dann wenn der verklagte Staat Vertragspartei der EMRK ist.
- B wenn sowohl der verklagte Staat als auch der Heimatstaat des Klägers Vertragspartei der EMRK sind.
- C wenn sowohl der verklagte Staat als auch der Heimatstaat des Klägers Vertragspartei der EMRK sind und die Zuständigkeit des EGMR gesondert anerkannt haben.
- D wenn der verklagte Staat Vertragspartei der EMRK ist und die Zuständigkeit des EGMR gesondert anerkannt hat.